



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. September 2016
(OR. en)

11986/16

PECHE 304
DELECT 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5549 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.9.2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5549 final.

Anl.: C(2016) 5549 final



Brüssel, den 5.9.2016
C(2016) 5549 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.9.2016

**zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der
Nordsee**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) können Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zur Einhaltung der Umweltvorschriften verabschiedet werden (siehe Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹).

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und geeignete Schritte unternehmen, um die natürlichen Lebensräume und Arten, für welche die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, zu schützen. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen.

Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁴ ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie Maßnahmenprogramme erstellen, die räumliche Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken.

Stellen Mitgliedstaaten fest, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie oder Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der GFP erlassen werden, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Eine der wichtigsten Neuerungen der GFP ist die Einführung von Bestimmungen zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in bestimmten Fischereien oder bestimmten Gebieten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der Vorschlag auf die gemeinsamen Empfehlungen, die die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet und der Kommission unterbreitet haben.

Dänische Hoheitsgewässer

Die von vorliegendem Vorschlag betroffenen Natura-2000-Gebiete wurden von Dänemark u. a. zum Schutz von Riff-Lebensräumen (1170 Riffe und 1180 submarine durch Gasaustritt entstandene Strukturen, so genannte „Bubbling Reefs“) ausgewiesen. Diese Art mariner Lebensräume ist durch unmittelbare physikalische Störungen und durch einen hohen Nährstoffgehalt in der Wassersäule bedroht. Der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen in den dänischen Hoheitsgewässern der westlichen Ostsee, des Kattegat, des Skagerrak und der Nordsee wird als ungünstig bewertet.

Im Dezember 2011 wurden für die vor 2010 ausgewiesenen Gebiete Natur-Bewirtschaftungspläne verabschiedet⁵, und die Gebiete wurden als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Gemäß der Habitat-Richtlinie müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden.

Das übergeordnete Ziel der Verordnung ist es, gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie dafür zu sorgen, dass die Fischereimaßnahmen im Rahmen der GFP in angemessener Weise zum Schutz von Riffstrukturen und somit zu der Verpflichtung beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen zu erreichen.

Fischfang mit beweglichem grundberührendem Fanggerät stellt eine Bedrohung für Riffe dar. Daher wird vorgeschlagen, in Gebieten, die in den Karten als Riffe gekennzeichnet sind, solche Tätigkeiten zu verbieten. Für Gebiete, die in den Karten als „Bubbling Reefs“ verzeichnet sind, wird ein vollständiges Verbot gewerblicher Fischerei vorgeschlagen, da jeglicher Einsatz eines Netzes diese Strukturen schädigen kann. Diese Riffstrukturen sollten durch die Festlegung von Pufferzonen um die Riffstrukturen herum vor den Auswirkungen der Fischerei geschützt werden.

Als Grundlage für die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung dienen wissenschaftliche Gutachten der Universität Aarhus (Dänisches Zentrum für Umwelt und Energie), der Dänischen Technischen Universität (Institut für Aquatische Ressourcen) und des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES)⁶ sowie die ortsspezifischen Bewirtschaftungspläne und die Kartierung mariner Lebensräume.

Schweden und Deutschland verfügen über Fangrechte in den dänischen Hoheitsgewässern des Kattegat. Dies sind sowohl für Dänemark als auch für Schweden wichtige Fischereigegebiete. Die Analyse der Fischereidaten ergab jedoch, dass die Erhaltungsmaßnahmen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die dänischen und schwedischen Fischereitätigkeiten haben werden, da in der Regel in diesen Gebieten nicht im Bereich der Riffe gefischt wird. In den letzten Jahren waren in diesen Gebieten praktisch keine Fangtätigkeiten durch deutsche Schiffe zu verzeichnen. Dennoch sollte dies nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen aufgeschoben oder gar nicht ergriffen werden, da diese Art der Fischerei in Zukunft betrieben werden könnte.

Bei der Bewertung der praktischen Durchführung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde festgestellt, dass angesichts der derzeitigen Fangtätigkeiten die

⁵ Dänische Verwaltungsanordnung Nr. 1114 vom 25. November 2011: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=139270>

⁶ Später zu ergänzen.

bestehenden Maßnahmen der Fischereikontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausreichen, um die Einhaltung der Fangverbote zu gewährleisten. Es ist beabsichtigt, das Kontrollsystem 18 Monate nach Einführung der Maßnahmen neu zu bewerten.

Bratten, Schweden

2015 gab es in Schweden 315 Natura-2000-Gebiete mit gelisteten in der Meeresumwelt vorkommenden Arten oder Lebensräumen. Das geschützte Meeresgebiet Bratten im Skagerrak wurde 2011 als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen (SE0520189), um die Riffe (1170) zu schützen. Zudem ist es im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Schutzgebiet für Gemeinschaften von Seefedern und bohrender Megafauna ausgewiesen.

Neben Fischereifahrzeugen unter der Flagge Schwedens hat auch Dänemark historisch gewachsene Fangrechte innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen und in der AWZ Schwedens. Die Auswertung der bei den deutschen Behörden verfügbaren elektronischen Daten (VMS usw.) hat gezeigt, dass in diesem Gebiet keine deutschen Fischer tätig sind. Da Bratten jedoch Teil der ICES-Division IIIa ist, bestehen für eine Reihe von Zielarten in dem betreffenden Gebiet Fangmöglichkeiten für Deutschland. Auch norwegische Fischer haben Zugang zum Bratten-Gebiet, doch die Auswertung der norwegischen Fischereitätigkeiten zeigt, dass dies kaum genutzt wird.

Übergeordnetes Ziel der vorgeschlagenen Bestandserhaltungsmaßnahmen ist es, einen angemessenen Schutz von Lebensräumen am Meeresgrund mit hohem Schutzwert zu gewährleisten und so zum Erreichen der Erhaltungsziele beizutragen. Damit tragen die vorgeschlagenen Maßnahmen dazu bei, die Verpflichtungen zu erfüllen, wonach gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand zu erreichen und gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bis spätestens 2020 ein guter Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten ist.

Die empfohlenen Bestandserhaltungsmaßnahmen betreffen Teile des geschützten Meeresgebiets Bratten im Skagerrak. Sie umfassen ein Verbot von Fangtätigkeiten durch kommerzielle Fischereifahrzeuge in Gebieten mit Lebensräumen am Meeresgrund, die einen hohen Schutzwert aufweisen. Diese Gebiete sind als Fangverbotszonen ausgewiesen.

Was den Vorschlag betrifft, die Fischerei mit pelagischen Schleppnetzen zu schließen, besteht der Mehrwert der Fangverbotszonen im Bratten-Gebiet darin, Beifänge von großen Raubfischen und gelegentliche Schädigungen des Meeresbodens zu vermeiden. Gegenwärtig spielt die Fischerei mit pelagischen Schleppnetzen im Bratten-Gebiet kaum eine Rolle; diese Art der Fischerei wird hauptsächlich weiter westlich im Skagerrak betrieben. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die relativ kleinen Fangverbotszonen wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen haben oder zu einer Verlagerung dieser Fischereien führen. Dennoch sollte dies nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen aufgeschoben oder gar nicht ergriffen werden, da diese Art der Fischerei in Zukunft betrieben werden könnte.

Um einen angemessenen Schutz der Fangverbotszonen zu gewährleisten und präzisere Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen zu ermöglichen, sollten alle im geschützten Meeresgebiet Bratten tätigen Fischereifahrzeuge mit einem stets betriebsbereiten automatischen Schiffsidentifizierungssystem ausgerüstet sein. Dies bedeutet, dass die für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 15 Metern oder mehr bereits bestehende Pflicht, ein solches System zu nutzen, auf kleinere Schiffe ausgeweitet würde.

Eine der wichtigsten Neuerungen der GFP ist die Einführung von Bestimmungen zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in bestimmten Fischereien oder bestimmten Gebieten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der Vorschlag auf die gemeinsamen Empfehlungen, die die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet und der Kommission unterbreitet haben.

- (1) Daher wurde auf der Grundlage der von Dänemark, Deutschland und Schweden im März 2015 vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778⁷ verabschiedet.
- (2) Am 10. Juni 2016 legten Schweden, Dänemark und Deutschland im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere gemeinsame Empfehlung vor, die Bestandserhaltungsmaßnahmen für das Brattengebiet im Skagerrak (Nordsee) enthält, und mehrere ähnliche gemeinsame Empfehlungen werden derzeit von den betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit und der Kohärenz ist es angebracht, alle Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften in einem Meeresgebiet erlassen wurden, in einer Verordnung zusammenzufassen, d. h. eine Verordnung für die Ostsee und eine Verordnung für die Nordsee. Daher sollte die Verordnung (EU) 2015/1778 aufgehoben und in zwei Verordnungen aufgespalten werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Konsultation der Interessenträger

a) Dänische Hoheitsgewässer

Seit dem Frühjahr 2011 haben die dänischen Behörden formelle und informelle Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern innerhalb und außerhalb Dänemarks durchgeführt.

In Dänemark fand die nationale Koordinierung mit den Interessenträgern im Rahmen des „Forums für den Natura-2000-Dialog“ statt; darin waren NRO aus dem Umweltbereich, Fischereiverbände, das Umweltministerium und Forschungsinstitute eingebunden. Die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung wurden im Rahmen des Forums auf sieben Sitzungen zwischen März 2011 und Dezember 2014 erörtert.

Zudem wurden mehrere weitere Sitzungen mit dem dänischen Fischereiverband und DTU Aqua sowie ein informelles Treffen mit dem WWF Dänemark organisiert.

Auf internationaler Ebene wurde im März 2012 in Kopenhagen eine Vorab-Konsultation mit deutschen und schwedischen Behörden, dem Beirat für die Nordsee, dem Beirat für die Ostsee, dem ICES, DTU Aqua, dem dänischen Umweltministerium und der Europäischen

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778 der Kommission vom 25. Juni 2015 zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffgebieten in den der dänischen Hoheit unterstehenden Gewässern in der Ostsee und im Kattegat (ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 5).

Kommission abgehalten. Mit Schweden und Deutschland wurde in Ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden über den Vorschlag diskutiert.

Da Dänemark und Schweden im Kattegat aneinander angrenzende Natura-2000-Gebiete ausgewiesen haben, fanden in Kopenhagen und Göteborg 2011 und 2013 auch bilaterale Treffen statt.

b) Bratten, Schweden

Ab Mai 2012 wurden vier Treffen von Interessenträgern abgehalten, an denen Fischer aus Schweden und Dänemark, Vertreter der Provinzialregierung von Västra Götaland, Vertreter von Fischereiagenturen in Schweden, Norwegen und Dänemark sowie Wissenschaftler von der Universität Göteborg und dem Meeresforschungsinstitut in Lysekil teilnahmen. Im März 2013 fand ein Workshop zur nachhaltigen Nutzung des Bratten-Gebiets und zur Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans statt, zu dem auch NRO eingeladen waren. Die vorgeschlagenen Bestandserhaltungsmaßnahmen wurden im Oktober 2013 zur Konsultation auf nationaler und regionaler Ebene versandt.

Gemeinsame Empfehlungen

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist eine gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse.

a) Dänische Hoheitsgewässer

Im Zeitraum von Juni bis Dezember 2014 erarbeiteten Vertreter der dänischen, schwedischen und deutschen Fischerei- und Umweltbehörden die endgültige Fassung der gemeinsamen Empfehlung. Diese wurde von allen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse am 10. März 2015 unterzeichnet und am 13. März 2015 der Kommission vorgelegt.

Die gemeinsame Empfehlung betrifft drei Natura-2000-Gebiete in den dänischen Gewässern des Kattegat. Diese Gebiete sind wegen ihrer Riffstrukturen (einschließlich „Bubbling Reefs“) als Schutzgebiete ausgewiesen. Um diese Strukturen zu schützen, ist vorgesehen, die Fischerei mit grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten zu untersagen und im Bereich von Bubbling Reefs ein vollständiges Fangverbot zu verhängen. Es wird vorgeschlagen, 18 Monate nach Inkrafttreten der Maßnahmen die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

b) Bratten, Schweden

Am 1. Juli 2015 wurde ein Vorschlagsentwurf für das Bratten-Gebiet an zahlreiche Stellen versandt (u. a. Natur- und Fischereiräte in den Mitgliedstaaten an der Nordsee, Beirat für die Nordsee und Europäischen Kommission). Zwischen September 2015 und Januar 2016 fanden in Göteborg vier Vorabkonsultationen statt. Die gemeinsame Empfehlung wurde von allen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse unterzeichnet und der Kommission am 10. Juni 2016 vorgelegt.

Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)

a) Dänische Hoheitsgewässer

Die wichtigsten Elemente der endgültigen an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung wurden vom STECF auf seiner Plenartagung vom 13. bis 17. April 2015 bewertet.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis⁸:

1. Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen, die für drei der 55 derzeit nicht geschützten dänischen Natura-2000-Gebiete mit Riffen gelten, sind ein Schritt hin zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem und gewährleisten, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird, wie es in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgeschrieben ist.

2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei sicherzustellen, dass gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG ein günstiger Erhaltungszustand der in der Empfehlung genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb der festgelegten Gebiete bewahrt oder wiederhergestellt wird.

3. Auch wenn die derzeitigen Fangmengen innerhalb der in Rede stehenden Natura-2000-Gebiete offenbar gering sind, wird zumindest in einem Gebiet mit Bubbling Reefs in gewissem Umfang Fischfang betrieben, insbesondere mit stationärem Fanggerät. Daher ist der STECF der Ansicht, dass die Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden. Dem STECF zufolge gibt es einige Probleme bei der Kontrollierbarkeit der Gebiete. Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen sollte nach Auffassung des STECF das dänische Kontrollsystem, bei dem die Behörden eine Meldung erhalten, wenn ein Schiff in das Kontrollgebiet einfährt, auf alle in der Nähe dieser Gebiete tätigen und mit VMS ausgerüsteten Fischereifahrzeuge ausgeweitet werden. Darüber hinaus hält der STECF zusätzliche Maßnahmen für Schiffe ohne VMS (z. B. < 12 m) gegebenenfalls für angebracht. Diese Maßnahmen sollten gleichzeitig mit der Einführung der Sperrgebiete umgesetzt werden.

b) Bratten, Schweden

Die wichtigsten Elemente der endgültigen an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung wurden vom STECF auf seiner Plenartagung vom 4. bis 8. Juli 2016 bewertet⁹.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis:

1. Mandat 1: Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen im geschützten Meeresgebiet Bratten, in dem Riffe, Pockmarks und gefährdete Arten auftreten, sind ein Schritt hin zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem und gewährleisten, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird, wie es in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgeschrieben ist.

2. Mandat 2: Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden dazu beitragen sicherzustellen, dass gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG ein günstiger Erhaltungszustand der in der Empfehlung genannten empfindlichen Lebensräume innerhalb der festgelegten Gebiete bewahrt oder wiederhergestellt wird. Der STECF stellt jedoch fest, dass die vorgeschlagenen Grenzen der Fangverbotszonen sehr nahe an den Riffen liegen und entgegen den ICES-

⁸ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/991908/STECF-PLN-15-01_JRCxxx.pdf

⁹ https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/2016-07_STECF+PLEN+16-02_JRCxxx.pdf

Leitlinien keine Pufferzone vorgesehen ist. Nach Auffassung des STECF sind Pufferzonen zu Erhaltungs- und Kontrollzwecken nützlich; die in dem Vorschlag festgelegten Korridore erscheinen dafür sehr klein. Wenn Pufferzonen eingeführt würden, würde dies bedeuten, dass einige der eng zusammenliegenden Fangverbotszonen zu einer größeren Fangverbotszone zusammengefasst werden müssten.

3. Mandat 3: Die derzeit innerhalb der fraglichen Fangverbotszonen gefangenen Mengen sind offenbar eher gering. Dennoch finden dort einige Fangtätigkeiten statt, insbesondere durch Grundschleppnetzfisher. Daher ist der STECF der Ansicht, dass die Erhaltungsziele für die Lebensräume in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden. Gleichzeitig stellt der STECF fest, dass es nur sehr wenige empfindliche Lebensräume in Gebiet 14 gibt, dessen Schließung, der alle Interessenträger zugestimmt haben, in erster Linie durch das Vorsorgeprinzip begründet ist, um eine künftige Zunahme des fischereilichen Drucks auf Meeresböden in der Tiefsee zu vermeiden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der internen Bewertung durch die Kommissionsdienststellen ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgelegten gemeinsamen Empfehlungen aufgrund der vorstehenden Ausführungen mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

Rechtsgrundlage

Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten die zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.9.2016

zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹⁰, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen werden, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltschutzvorschriften der Union, einschließlich Artikel 6 der Richtlinie 93/43/EWG¹¹ und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG¹², erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, die unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie

¹⁰ [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

¹¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.](#))

¹² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ([ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.](#))

und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie¹³ und geschützte Meeresgebiete, die von der Gemeinschaft oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

- (4) Dänemark war der Auffassung, dass zur Einhaltung des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG in bestimmten Gebieten unter seiner Hoheit im Kattegat, Nordsee, Erhaltungsmaßnahmen erlassen werden mussten. Wenn sich notwendige Bestandserhaltungsmaßnahmen auf die Fischerei anderer Mitgliedstaaten auswirken, können die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen der Kommission in Form von gemeinsamen Empfehlungen vorlegen.
- (5) Dänemark, Deutschland und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von diesen Maßnahmen betroffen ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legte Dänemark Deutschland die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise hierzu und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung.
- (6) Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission am 13. März 2015 zwei gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in drei dänischen Natura-2000-Gebieten im Kattegat und in der Nordsee sowie in drei Gebieten in der Ostsee. Sie umfassen ein Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten (Lebensraumtyp 1170) und ein Verbot jeglicher Fangtätigkeit im Bereich von Bubbling Reefs (Lebensraumtyp 1180).
- (7) In seinem wissenschaftlichen Gutachten stellte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)¹⁴ am 17. April 2015 fest, dass die Erhaltungsziele in den in den gemeinsamen Empfehlungen genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden könnten, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen würden.
- (8) Der STECF hatte einige Bedenken hinsichtlich der Kontrolle und Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und war der Ansicht, dass zusätzliche Kontrollmaßnahmen angebracht sein könnten. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009¹⁵ müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen erlassen, ausreichende Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Strukturen schaffen, um in Bezug auf die unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) fallenden Tätigkeiten die Kontrolle, die Inspektionen und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Dies kann Maßnahmen umfassen wie die Verpflichtung für alle betroffenen Schiffe, ihre Positionen des Schiffsüberwachungssystems (vessel monitoring system, VMS)

¹³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7*).

¹⁴ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/991908/STECF-PLN-15-01_JRCxxx.pdf

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (*ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1*).

häufiger zu übermitteln, oder die auf der Grundlage eines Risikomanagements vorgenommene Ausweisung im nationalen Kontrollsystem als besonders gefährdete Gebiete, um so die Bedenken des STECF auszuräumen.

- (9) Am 25. Juni 2015 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778¹⁶ zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der betreffenden Riffgebiete in der Ostsee und im Kattegat.
- (10) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1778 wurde die Fischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in den betreffenden Riffgebieten in der Ostsee und im Kattegat verboten, da diese Fischerei den Riff-Lebensräumen schadet und sowohl die Riffstrukturen als auch die biologische Vielfalt an den Riffen beeinträchtigt.
- (11) Darüber hinaus wurden mit der genannten Verordnung alle Fangtätigkeiten in den betreffenden Gebieten des Kattegat mit Bubbling Reefs verboten, da Bubbling Reefs besonders fragile Strukturen sind und jede physikalische Einwirkung ihren Erhaltungszustand gefährdet.
- (12) Die in der genannten Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten bewertet werden, insbesondere was die Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote betraf.
- (13) Schweden ist nun der Auffassung, dass zur Einhaltung des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG sowie von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG in bestimmten Gebieten unter seiner Hoheit und Gerichtsbarkeit im Skagerrak, Nordsee, Erhaltungsmaßnahmen erlassen werden müssen.
- (14) Dänemark, Deutschland und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von diesen Maßnahmen betroffen ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legte Schweden Dänemark und Deutschland die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise hierzu und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung.
- (15) Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission am 10. Juni 2016 eine weitere gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen, Pockmarks sowie Gemeinschaften von Seefedern und bohrender Megafauna im Brattengebiet im Skagerrak. Durch diese Maßnahmen würden in einer Reihe von Gebieten Fangtätigkeiten verboten.
- (16) Im Bratten-Gebiet müssen angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Fangtätigkeiten und der geringen pelagischen Fischerei alle Fangtätigkeiten in den entsprechenden Riffgebieten untersagt werden.
- (17) Um die Fangtätigkeiten im geschützten Meeresgebiet Bratten angemessen kontrollieren zu können, sollten alle Fischereifahrzeuge während ihres Aufenthalts im Bratten-Gebiet mit einem stets betriebsbereiten automatischen Schiffsidentifizierungssystem ausgerüstet sein, um so ein Warngebiet um die Fangverbotszonen herum einzurichten.

¹⁶ ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 5.

- (18) Gemäß dem wissenschaftlichen Gutachten des STECF¹⁷ vom 8. Juli 2016 können durch die vorgeschlagenen Erhaltungsziele im geschützten Meeresgebiet Bratten, in dem Riffe, Pockmarks und gefährdete Arten auftreten, nicht vollständig erreicht werden, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden.
- (19) Der STECF stellt jedoch fest, dass die vorgeschlagenen Grenzen der Fangverbotszonen sehr nahe an den Riffen liegen und entgegen den ICES-Leitlinien keine Pufferzone vorgesehen ist. Nach Auffassung des STECF sind Pufferzonen zu Erhaltungs- und Kontrollzwecken nützlich; die in dem Vorschlag festgelegten Korridore erscheinen dafür sehr klein. Darüber hinaus gibt es nur sehr wenige empfindliche Lebensräume in Gebiet 14, dessen Schließung, der alle Interessenträger zugestimmt haben, in erster Linie durch das Vorsorgeprinzip begründet ist, um eine künftige Zunahme des fischereilichen Drucks auf Meeresböden in der Tiefsee zu vermeiden.
- (20) Gemäß der neuen, am 10. Juni 2016 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung ist es angezeigt, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1778 aufzuheben und die jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Meeresbecken in zwei getrennten Rechtsakten festzulegen.
- (21) Die vorliegende Verordnung sollte nur für die Nordsee gelten und die derzeit im Kattegat anwendbaren Erhaltungsmaßnahmen sowie die in der gemeinsamen Empfehlung vom 10. Juni 2016 für das Bratten-Gebiet vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen umfassen.
- (22) Die derzeit in der Ostsee geltenden Erhaltungsmaßnahmen sollten in eine neue, getrennte Verordnung aufgenommen werden.
- (23) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen lassen alle anderen bestehenden oder künftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der betreffenden Gebiete, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen, unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung werden zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen.
2. Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge in der Nordsee.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

¹⁷ https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/2016-07_STECF+PLEN+16-02_JRCxxx.pdf

Über die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission¹⁸ hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- a) „grundberührendes Fanggerät“ jedes der nachstehenden Fanggeräte: Grundschleppnetz, Baumkurre, Grundscherbrettnetz, Scherbrett-Hosennetz, Zweischiifgrundschleppnetz, Kaisergranat-Schleppnetz, Garnelenschleppnetz, Wade, Snurrewade, Schottisches Wadennetz, Bootswade und Dredge;
- b) „Gebiete Nr. 1“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang I dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
- c) „Gebiete Nr. 2“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang II dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden;
- d) „Bratten-Gebiet“ das geografische Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den in Anhang III dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt wird;
- e) „betroffene Mitgliedstaaten“ Dänemark, Deutschland und Schweden.

Artikel 3

Fangverbote

1. In den Gebieten Nr. 1 ist jegliche Fangtätigkeit mit grundberührendem Fanggerät untersagt. Schiffe, die grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen, dürfen in den Gebieten Nr. 1 Fangtätigkeiten mit anderem Fanggerät durchführen, sofern das grundberührende Fanggerät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.
2. In den Gebieten Nr. 2 ist jegliche Fangtätigkeit untersagt.

Artikel 4

Durchqueren von Gebieten

1. Schiffe, die grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen, dürfen Gebiete Nr. 1 durchqueren, sofern das grundberührende Fanggerät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

2. Fischereifahrzeuge dürfen Gebiete Nr. 2 durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

Artikel 5

Automatisches Schiffsidentifizierungssystem

Alle Fischereifahrzeuge im Bratten-Gebiet müssen mit einem stets betriebsbereiten automatischen Schiffsidentifizierungssystem ausgerüstet sein, das den Leistungsanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 entspricht.

Artikel 6

Überprüfung

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten bewerten bis zum 30. Juni 2017 die Umsetzung der in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Maßnahmen, einschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote, die für folgende Gebiete gelten:
 - a) Gebiete Nr. 1 und
 - b) folgende Gebiete Nr. 2:
 - i) Gebiet mit Bubbling Reefs in Herthas Flak und
 - ii) Gebiet mit Bubbling Reefs in Læsø Trindel & Tønneberg Banke
2. Die betroffenen Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Juli 2017 einen zusammenfassenden Überprüfungsbericht vor.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5.9.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER